

Essensgeld Grundschulbetreuung ab 01.09.2022

Im Rahmen der Ganztagschule in Wahlform nach § 4a SchG wird von der Gemeinde Laudenbach täglich ein Mittagessen angeboten. Die Kosten dafür sind nicht in der Betreuungsgebühr der Grundschulbetreuung enthalten.

Sie werden gesondert pauschal in Rechnung gestellt.

Es ergeben sich, je nach Anzahl der wöchentlichen Inanspruchnahme, folgende Monatspauschalen:

Essensgeld Monatspauschale	1 Tag / Woche	2 Tage / Woche	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	5 Tage / Woche	Erhebungs- zeitraum
	14,80 €	29,60 €	44,40 €	59,20 €	74 €	11 Monate

Für jedes Kind, das das Essensangebot wahrnimmt, ist unabhängig vom Betreuungsumfang und Anzahl der Kinder in der Familie, das vorgenannte Essensgeld zu entrichten. Das Essensgeld wird in 11 Monatsbeiträgen erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.

Das Entgelt ist am Ersten eines Monats im Voraus zu entrichten, frühestens jedoch mit der Inanspruchnahme.

Hinweis:

Sofern freitags (kein Ganztagschultag) das kostenpflichtige Mittagessen in Anspruch genommen wird, ist die Betreuungszeit von 12.15 Uhr bis 14.45 Uhr hinzu zu buchen.

Die Festlegung, an bestimmten Tagen an der Mittagsverpflegung teilzunehmen, gilt grundsätzlich das gesamte Schuljahr. Ein Wechsel zum 2. Schulhalbjahr ist möglich. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. aus beruflichen Gründen) kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Fehlt ein Kind länger als 5 Betreuungstage, wird das Essensgeld ab dem 6. Betreuungstag auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet.

Für Kinder, für die Leistungen aus dem Bildungspaket (Bildung und Teilhabe) beantragt werden, entfällt nach Vorlage des entsprechenden Bescheides bei der Gemeinde Laudenbach die Zahlungspflicht des Essensgeldes. Bis der Bewilligungsbescheid vorliegt, wird das Verpflegungsgeld in voller Höhe von den Gebührenschuldnern erhoben.

Bei rückwirkender Bewilligung der Leistung durch den Rhein-Neckar-Kreis werden die Beiträge an die zahlungspflichtigen Sorgeberechtigten erstattet.